



Fachdienst Straßenverkehr

Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2015

Was benötigt wird

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
oder
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) bei Fahrzeugen, die bereits in Deutschland zugelassen waren. Gut lesbare Kopien werden akzeptiert.
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) / Datenbestätigung bei Neufahrzeugen oder Fahrzeugen, die zuletzt im Ausland zugelassen waren. Gut lesbare Kopien werden akzeptiert.
- Nachweis über gültige Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung (entfällt bei Neufahrzeugen). Der Nachweis ist im Original vorzulegen. Sofern keine gültige Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung nachgewiesen werden kann, sind die Hinweise im unteren Abschnitt zu beachten!
- Versicherungsbestätigung (mit eVB-Nummer) für Kurzzeitkennzeichen. Wird nur für Fahrzeuge benötigt, die auch im normalen Zulassungsverfahren versicherungspflichtig sind. Der Versicherungsschutz muss bereits am Ausgabetag des Kennzeichens bestehen.

Identitätsnachweis für natürliche Personen:

- Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Gültiger Reisepass bzw. Personaldokument und ggf. Einreisevisa wenn erforderlich.
- Gewerbeanmeldung, wenn auf eine Einzelfirma zugelassen werden soll

Identitätsnachweis für juristische Personen

- bei Firmen: Handelsregisterauszug und, sofern die aktuelle Anschrift nicht im Handelsregisterauszug angegeben ist, Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbebeummeldung
- bei Vereinen: Vereinsregisterauszug
- bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern usw.: Briefkopf mit Absenderangabe und gleichzeitige Vollmachtserteilung

Die Kfz-Zulassungsbehörde ist nur für Personen mit Hauptsitz im Landkreis Börde bzw. Firmen mit Sitz im Landkreis Börde oder Fahrzeuge mit Standort im Landkreis Börde zuständig.

Ausländische Bürger ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben die Möglichkeit ein Kurzzeitkennzeichen in dem Zulassungsbezirk zu erhalten, in dem sie sich aufhalten. Eine persönliche Vorsprache ist zwingend erforderlich. Hier ist der Wohnort des Empfangsberechtigten zuständig.

Kontakt:

Fachdienst Straßenverkehr
Kronesruhe 8
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-3650
Telefax: +49 3904 7240-3670
E-Mail: strassenverkehr@boerdekreis.de



Gleiches gilt bei ausländischen Firmen ohne Wohnort, Sitz, Niederlassung oder Dienststelle in der Bundesrepublik Deutschland. Hier ist auch der Wohnort des Empfangsberechtigten zuständig.

Vollmacht für den Fall, dass die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen wird, nicht selber erscheint.

- Der / Die Bevollmächtigte muss sich durch Personalausweis oder Pass ausweisen können. Als Identitätsnachweis (s.o.) des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin ist eine gut lesbare Kopie ausreichend. Vollmachtformulare erhalten Sie in der Zulassungsbehörde oder Sie können das Formular [hier](#) downloaden.
- **WICHTIG:** Bei Zulassungsvorgängen muss die Vollmacht außerdem eine Einverständniserklärung hinsichtlich der Bekanntgabe der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse und von Gebührenrückständen durch die Zulassungsbehörde enthalten.

Hinweise

- Das Fahrzeug darf nicht zugelassen sein.
- Der Bedarf für Probe- und Überführungsfahrten ist nachzuweisen
- Die maximale Gültigkeit beträgt fünf Tage (ab Tag der Ausgabe beginnend)
- Das Fahrzeug muss verkehrssicher sein.
- Das Fahrzeug darf nur zu Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn es einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist.
- Kann für das Fahrzeug keine gültige Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung nachgewiesen werden, darf das Fahrzeug nur im Landkreis Börde und den angrenzenden Landkreisen bewegt werden.
- Die KFZ- Zulassungsbehörde der Landkreises Börde ist nur für Personen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Börde bzw. Firmen mit Sitz im Landkreis Börde oder für Fahrzeuge mit Standort im Landkreis Börde zuständig.
- Eine Weitergabe von Kurzzeitkennzeichen an andere Personen zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug ist nicht gestattet.

Bezahlung

Am Kassenautomat mit Bargeld oder EC Karte.

Kontakt:

Fachdienst Straßenverkehr
Kronesruhe 8
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-3650
Telefax: +49 3904 7240-3670
E-Mail: strassenverkehr@boerdekreis.de